
Beschluss

vom 15. Juni 2024

über die eigene Kompetenz des Exekutivrates, über Ausgaben und finanzielle oder juristische Geschäfte zu entscheiden

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt Art. 62 Abs. 2 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut);

nach Einsicht in den Bericht des Exekutivrates vom 23. Januar 2024;

nach Einsicht in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission 15. April 2024;

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die eigene Kompetenz des Exekutivrates, über die Ausgaben und die finanziellen oder juristischen Geschäfte jeder Art zu entscheiden, wird nach Art. 62 Abs. 2 des Statuts für die Amtsperiode 2024-2028 festgesetzt.

Art. 2 Betrag

Für diese Kompetenz wird ein Höchstbetrag von höchstens CHF 50'000.00 pro Fall und CHF 150'000.00 pro Jahr festgelegt.

Art. 3 Gültigkeitsdauer

Diese Kompetenz wird dem Exekutivrat für die Jahre 2024-2028 verliehen.

Beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 15. Juni 2024

Der Präsident
Bernhard Altermatt



Die Sekretärin
Nathalie Lehmann

